

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Februar 2018

129. Bundesgesetz über die Familienzulagen, Änderung (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familien- organisationen; Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 22. November 2017 lud das Eidgenössische Departement des Innern die Kantonsregierungen ein, bis zum 15. März 2018 zur Änderung des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) Stellung zu nehmen.

Seit dem 1. Januar 2009 ist das FamZG, das den kantonalen Familienzulagengesetzen in wichtigen Bereichen Vorgaben macht, in Kraft. Es legt Mindestbeträge für die Kinder- und Ausbildungszulagen fest und vereinheitlicht die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen. Es regelt die Arten von Familienzulagen, den Kreis der Anspruchsberechtigten, den Beginn und das Ende des Anspruchs, die Altersgrenzen, die Koordination mit anderen Sozialversicherungen, den Begriff der Ausbildung und das Verfahren. Die Kantone regeln innerhalb des vom FamZG vorgegebenen Rahmens die Aufsicht, die Finanzierung und die Organisation.

- Mit der vorgesehenen Gesetzesrevision sollen neu auch arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, Anspruch auf Familienzulagen haben. Wenn beispielsweise in Folge einer fehlenden Vaterschaftsanerkennung niemand sonst einen Anspruch auf Familienzulagen geltend machen kann, gibt es heute für das Kind gar keine Familienzulage. Für die Kantone ergeben sich aus dieser Neuregelung Mehrkosten von rund 0,1 Mio. Franken.
- Ausserdem soll im FamZG eine Gesetzesgrundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen werden. Mit solchen unterstützt der Bund seit rund 70 Jahren gesamtschweizerische oder sprachregional tätige Familienorganisationen.
- Für Kinder bis 16 Jahre besteht Anspruch auf eine Kinderzulage. Kinder ab 16 Jahren, die eine Ausbildung absolvieren, erhalten längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs eine Ausbildungszulage. Diese ist gemäss FamZG höher als die Kinderzulage. Neu sollen den Eltern bereits ab dem Zeitpunkt Ausbildungszulagen gewährt werden, in dem ihre Kinder das 15. Altersjahr vollendet haben und sich in einer nachobligatorischen Ausbildung befinden. Für die Kantone ergeben sich aus dieser Änderung Mehrkosten von 0,5 Mio. Franken. Beim Bund fallen Mehrkosten von rund 0,3 Mio. Franken an. Für Arbeitgebende und Selbstständigerwerbende belaufen sich die Mehrkosten schweizweit auf höchstens 16 Mio. Franken.

Die vorgesehene Änderung, wonach neu auch arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, Anspruch auf Familienzulagen haben sollen, ist zu unterstützen. Dadurch wird sichergestellt, dass für jedes Kind eine Familienzulage ausgerichtet werden kann. Die mit der Umsetzung dieser Änderung verbundene finanzielle Mehrbelastung ist vertretbar. Nichts einzuwenden ist ausserdem dagegen, dass eine Gesetzesgrundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen werden soll. Ebenfalls zu unterstützen ist die vorgesehene Änderung, die Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung zu gewähren. Diese Gesetzesanpassung hat für den Kanton Zürich keine finanziellen Auswirkungen, da die Zulagenberechtigten für ihre Kinder bereits ab dem vollendeten 12. Altersjahr eine Zulage von Fr. 250 erhalten.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern (Zustelladresse: Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft, Bereich Familienfragen, Effingerstrasse 20, 3003 Bern; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an familienfragen@bsv.admin.ch):

Mit Schreiben vom 22. November 2017 haben Sie uns eingeladen, uns zur Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) vernehmen zu lassen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir unterstützen die vorgesehene Änderung, wonach neu auch arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, Anspruch auf Familienzulagen haben sollen. Dadurch wird sichergestellt, dass für jedes Kind eine Familienzulage ausgerichtet werden kann. Die mit der Umsetzung dieser Änderung verbundene finanzielle Mehrbelastung ist vertretbar. Nichts einzuwenden ist ausserdem dagegen, dass eine Gesetzesgrundlage für Finanzhilfen an Familienorganisationen geschaffen werden soll. Ebenfalls zu unterstützen ist die vorgesehene Änderung, die Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung zu gewähren.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli